VERBANDSREPORT
01 / 2015

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de

Inhaltsverzeichnis

I. Aus der Geschäftsstelle
II. Echt Kloßartig!
III. Kennzeichnung von Allergenen
IV. Aus dem Steuerbüro
V. Ihr Recht
VI. Änderungen ab 2015

I. Aus der Geschäftsstelle

Erich Kästner fragte sich schon „Wird´s besser? Wird´s schlimmer?" fragt man alljährlich. Seien wir ehrlich: Leben ist immer lebensgefährlich. „Aber er nichts riskiert, der wird auch nichts gewinnen."

Man sagt, heute sei Neujahr. Punkt 24 Uhr sei die Grenze zwischen dem alten und dem neuen Jahr. Aber so einfach ist das nicht. Ob ein Jahr neu wird, liegt nicht am Kalender, nicht an der Uhr. Ob ein Jahr neu wird, liegt an uns. Ob wir es neu machen, ob wir neu anfangen zu denken, ob wir neu anfangen zu sprechen, ob wir neu anfangen zu leben.

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich wünsche Ihnen von Herzen alles Gute für das Neue Jahr. Ich wünsche Ihnen vor allem viel Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen,
gute Geschäfte und immer zufriedene und angenehme Gäste.

Wenn der Vater mit dem Sohn...
„Papi, ich mag Silvester überhaupt nicht!" „Sei still und halt die Raketen ganz ruhig, damit ich sie anzünden kann."

Auch im neuen Jahr wollen wir wieder Ihr Ansprechpartner sein, für Fragen und auftretende Probleme.
Im letzten Wirtestammtisch haben wir Sie ausführlich auf die Problematik Mindestlohns ab Januar 2015 hingewiesen. Wichtig ist, dass Sie mit Ihren Arbeitnehmern die Änderungsvereinbarung zum 01.01.2015 schließen.

Weiterhin erscheint mir sehr wichtig, die Führung der Zeitnachweise, die aktuell 7 Tage rückwirkend geführt werden sollen und vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt werden müssen. *Ich weiß, es ist viel Bürokratie, ABER es ist nicht zu ändern und es ist zu Ihrem Schutz.*

Meine Empfehlung, legen Sie sich gleich einen Ordner an, der beinhaltet, je Arbeitnehmer die Kopie des Arbeitsvertrages, die Änderungsvereinbarung zum 01.01.2015 und die Zeitnachweise.

Gehen Sie davon aus, dass der Zoll tatsächlich zur Kontrolle kommt und Sie genau diesen Ordner vorlegen können und müssen.

Wenn Sie noch notwendige Unterlagen benötigen, dann rufen Sie entweder Ihren Steuerberater oder uns an.

Ihre Marina Bergner

Auf der Silvesterparty geht es hoch her. Als die Uhr zwölf schlägt, hebt der Gastgeber sein Glas und prostet strahlend seinen Gästen zu: „Kinder, das neue Jahr scheint ein gutes Jahr zu werden, es hat pünktlich auf die Minute angefangen !"

ANZEIGE

Kompetenter Pächter für die Gaststätte ***„Ziegenmühle"*** im Zeitzgrund gesucht.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

II. Echt Kloßartig!

Im achten Jahr des Gaststättenwettbewerbes „Kloßvogt" wurden erstmals zwei Sieger-Pokale vergeben.

Das Gasthaus „Thüringer Hof" in Auma und das Restaurant „Zellreder" in Zeulenroda sind die Gewinner des Kloßvogt-Wettbewerbes 2014. Am Montag, den 20. Oktober 2014, überreichte Martina Schweinsburg, Landrätin und Vorsitzende des Thüringer Vogtland Tourismus e.V., den begehrten Kloßvogt-Pokal an beide Gasthäuser. Bereits in den Vorjahren lagen die Teilnehmer des Gaststättenwettbewerbes punktemäßig eng beieinander, sagte der Geschäftsführer Mario Walther. Nun schafften es sogar zwei Gaststätten auf den ersten Platz.

Unser Mitgliedsbetrieb, der „Thüringer Hof" mit seinen Inhabern, Frau Kerstin Friedrich und Herrn Lothar Schulz, überzeugte die Jury bei dem Probeessen. Die Idee der Betreiber, die vogtländische Gastlichkeit und die gute Hausmannsküche zu erhalten, ist für jeden Gast wohltuend spürbar.

Herzlichen Glückwunsch!

Bei dem Gaststättenwettbewerb Kloßvogt zählt neben traditioneller und einheimischer Küche auch die Verwendung von regionalen Produkten. Frische Zubereitung versteht sich dabei von selbst. In diesem Jahr nahmen 13 Gasthäuser aus dem thüringischen und sächsischen Vogtland teil. Die unangemeldeten Probeessen wurden im Mai bis August durchgeführt.
Gastgeber der Abschlussveranstaltung war in diesem Jahr Gastronom Kai Stockamann, der mit seinem „Schweizerhaus" den Wanderpokal im letzten Jahr gewinnen konnte. Da er diesen nun weitergeben musste, bekam einen Keramikteller als Erinnerung überreicht.

III. Kennzeichnung von Allergenen

WORÜBER müssen Sie den Gast informieren?

Neben den seit 1998 kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen müssen Sie nach der europäischen Lebensmittelverordnung ab Dezember 2014 nunmehr selbst bei nicht vorverpackten Lebensmitteln Ihre Gäste auch über die nachfolgenden allergenen Zutaten informieren; immer vorausgesetzt, dass die Allergene von Ihnen wissentlich und willentlich in Ihren Lebensmitteln verwendet wurden und/oder nach der Zubereitung (noch) vorhanden sind.

BEACHTEN SIE:
Bei Getränken, die Sie als lose Ware an Ihre Gäste abgeben, müssen Sie die Informationen ebenfalls zur Verfügung stellen, denn zu Lebensmitteln zählen auch Getränke. Speziell gilt dies auch im Falle des offenen Ausschankes von WEIN, aromatisierten Weinerzeugnissen sowie weinhaltigen Getränken.

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen:

1. ***Glutenhaltiges Getreide***
   Namentlich Weizen (wie Dinkel und Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hypridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, ausgenommen
   a.) Glukosesirupe auf Weizenbasis einschließlich Dextrose (1)
   b.) Maltodextrine auf Weizenbasis (1)
   c.) Glukosesirupe auf Gerstenbasis
   d.) Getreide zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
2. **Krebstiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. **Eier** und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. **Fische** und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer
   a.) Fischgelatine, die als Trägerstoff für Vitamin- oder Karotinoidzubereitungen verwendet wird
   b.) Fischgelatine oder Hausenblase, die als Klärhilfsmittel in Bier und Wein verwendet wird
5. **Erdnüsse** und daraus gewonnene Erzeugnisse
6. **Sojabohnen** und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer
   a.) Vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und –fett (1)
   b.) Natürliche gemischte Tocopherole (E306), natürliches D-alpha-Tocopherol-acetat, natürliches D-alpha-Tocopherolsukzinat aus Sojabohnenquellen
   c.) Aus pflanzlichen Ölen gewonnene Phytosterine und Phytosterinester aus Sojabohnenquellen
   d.) Aus Pflanzenölsterinen gewonnene Phytostanolester aus Sojabohnenquellen
7. **Milch** und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose), außer
   a.) Molke zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprung
   b.) Lactit
8. **Schalenfrüchte**, namentlich Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecanüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse sowie daraus gewonnene Erzeugnisse, außer Nüssen zur Herstellung von alkoholischen Destillaten einschließlich Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

9. **Sellerie** und daraus gewonnene Erzeugnisse
10. **Senf** und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. **Sesamsamen** und daraus gewonnene Erzeugnisse
12. **Schwefeldioxid** und **Sulphite** in Konzentrationen von mehr als 10mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO2, die für verzehrfertige oder gemäß den anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind
13. **Lupinen** und daraus gewonnene Erzeugnisse
14. **Weichtiere** und daraus gewonnene Erzeugnisse

Informieren und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter mit Allergenposter etc. Wischfest laminiert und somit ideal geeignet für den Aushang in der Küche erhalten Sie bei uns oder (kostenpflichtig) im DEHOGA Shop (www.dehoga-shop.de).

Machen Sie Ihren Gästen die Informationen über Allergene immer so zugänglich, dass die Gäste v***or dem Bestellen, Servieren und Verzehren*** der Speisen und Getränke Gelegenheit haben, von den Informationen Kenntnis zu nehmen.

Beispiel:

„Liebe Gäste,……
Auch für Gäste, die von Allergien und Unverträglichkeiten betroffen sind, möchten wir jederzeit gute Gastgeber sein. Daher erhalten Sie sämtliche Informationen zu den in unseren Speisen und Getränken verwendeten allergenen Zutaten. Wir halten für Sie eine separate Allergiekarte vor. Fragen Sie unsere Mitarbeiter im Service.

Vorsichtshalber weisen wir unsere von Allergien und Unverträglichkeiten betroffenen Gäste ergänzend darauf hin, dass unsere Speisen und Getränke Spuren von allergenen Zutaten enthalten können.

Hinweis:

Wählen Sie bereits das Kommunikationsmittel (Schild, Speise- und Getränkekarte, Aushang etc.) im Hinblick auf die Anforderungen an die Sicht- und Lesbarkeit der verpflichtenden Angaben.

Es empfiehlt sich jeweils ein ausreichend großes Trägermedium zu wählen. Die Oberfläche des Trägermediums sollte zudem weder spiegeln noch glänzen und einen deutlichen Kontrast zur Schrift bilden.
Regelmäßig werden helle Oberflächen und Hintergründe dunklen vorzuziehen sein.
Auf Speisen sowie in der Nähe von Speisen dürften Schilder mit einer Größe von wenigen Zentimetern genügen.

IV. Aus dem Steuerbüro

Übergangsregelungen für Mini- und Midi-Jobs laufen aus - Verträge sollten überprüft werden

Seit dem 1. Januar 2013 gelten für Mini- und Midi-Jobber neue Verdienstgrenzen. Der Grenzwert für die geringfügig entlohnten Beschäftigungen wurde von monatlich 400,00 auf 450,00 EUR angehoben, die Höchstgrenze für die Gleitzonenregelung von 800,00 auf 850,00 EUR. Gleichzeitig wurde die Versicherungspflicht für Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt, von der diese sich jedoch befreien lassen können. Für bereits vor 2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Entgelt bis 400 bzw. bis 800 EUR wurden Übergangsregelungen getroffen, die zum 31. Dezember 2014 ausgelaufen sind.

Mini-Jobber mit Verdienst zwischen 400,01 und 450,00 EUR

Arbeitnehmer, die in einem vor 2013 bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen 400,01 und 450,00 EUR verdienten (damals Midi-Jobber und sozialversicherungspflichtig, heute Mini-Jobber), blieben in dieser Beschäftigung – befristet bis zum 31. Dezember 2014 - weiterhin versicherungspflichtig (sogenannte Gleitzonenregelung). In den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten jedoch Besonderheiten. Bis zum 31. Dezember 2014 konnte kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gestellt werden, sondern erst mit Wirkung ab dem Jahr 2015. Bezüglich Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung war dagegen schon eher ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht möglich. Ab dem 1. Januar 2015 üben alle Beschäftigten mit einem monatlichen Entgelt bis 450,00 EUR eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hat und für die grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch ab dem 1. Januar 2015 von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Midi-Jobber mit Verdienst zwischen 800,01 und 850,00 EUR

Für Arbeitnehmer, die in einem vor 2013 bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen 800,01 und 850,00 EUR verdienten (damals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, heute Midi-Jobber mit Gleitzonenbesteuerung), wird der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung weiterhin nach dem tatsächlichen Entgelt berechnet. Sie fallen nicht automatisch unter die Gleitzonenregelung, wonach Arbeitnehmer noch nicht die vollen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu entrichten haben. Arbeitnehmer konnten jedoch noch bis zum 31. Dezember 2014 bei ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen, dass für zukünftige Abrechnungszeiträume die Gleitzonenregelung angewendet werden soll.

V. Ihr Recht

Privatkonto ist nicht tabu - Herkunft von privaten Geldern muss nachgewiesen werden

Wer meint, Betriebsprüfern nur Einsicht in betriebliche Konten gewähren zu müssen, muss sich eines Besseren belehren lassen. Zwar geht den Fiskus grundsätzlich nichts an, woher das private Vermögen stammt und wie es verwendet wird. Doch spätestens wenn Gelder von Privatkonten auf betriebliche Konten transferiert und als Einlagen gebucht werden, sind die privaten Konten nicht mehr tabu. Denn das Finanzamt geht in diesen Fällen davon aus, dass es sich um Betriebseinnahmen handelt. Der Unternehmer muss deshalb erklären können, dass das Geld tatsächlich aus seinem privaten Vermögen stammt. Als Nachweis fordern die Finanzbeamten dafür die privaten Kontoauszüge an.

Zu Recht, entschieden bereits mehrfach die obersten Finanz¬richter. Sie meinen: Wenn der Unternehmer selbst durch seine Kontenbewegungen und Buchungen seine privaten Vermö¬gensverhältnisse mit der betrieblichen Sphäre verknüpft, dann darf sich der Betriebsprüfer auch davon überzeugen, dass Alles seine Richtigkeit hat.

Gemischte Bankkonten sind nicht empfehlenswert

Grundsätzlich müssen das private und das betriebliche Vermögen eindeutig und klar voneinander getrennt werden. Vermögensverschiebungen zwischen dem Betriebs- und dem Privatvermögen müssen plausibel gemacht und offengelegt werden. Generell nicht zu empfehlen sind gemischte Bank¬konten, auf denen betriebliche und private Zahlungsvorgänge verbucht werden. Sie gelten als betriebliche Konten mit der Folge, dass die Kontoauszüge aufzubewahren und bei einer Betriebsprüfung vorzulegen sind.

Privatpersonen können auch betroffen sein

Auch Nichtunternehmer mit jährlichen Einkünften von mehr als 500.000 EUR müssen ihre Kontoauszüge aufbewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorlegen. Zudem müssen Kon¬tobewegungen auf privaten Konten offengelegt werden, wenn Finanzbeamte vermuten, dass Schenkungen oder Erbschaften nicht versteuert wurden.

VI. Änderungen ab 2015

Gesundheitskarte

Die neue elektronische Gesundheitskarte (eGK) löst seit Jahresanfang endgültig die alte Krankenversicherungskarte ab. Unabhängig vom aufgedruckten Datum verliert diese ihre Gültigkeit. Die neue Karte soll mittelfristig den Austausch von Patientendaten zwischen Ärzten, Kliniken und Apotheken verbessern. Die Anwendungen werden schrittweise eingeführt. Die Karte ist aus Datenschutzgründen umstritten. Kritiker befürchten, dass sensible Gesundheitsdaten ausspioniert werden könnten.

Lebensversicherungen

Der Garantiezins für Lebensversicherungen und Rentenversicherungen sinkt ab 2015 auf 1,25 Prozent. Von der Garantiezinssenkung sind nur Neuverträge ab 2015 betroffen.

Seit 2012 betrug die Mindestverzinsung 1,75 Prozent.

Rentenfreibeträge

Wie in den vergangenen Jahren erhalten Rentner, die 2015 in den Ruhestand gehen, laut NVL einen geringeren Rentenfreibetrag als frühere Rentnerjahrgänge. Bei Rentenbeginn 2015 beträgt der Freibetrag nur noch 30 Prozent der Jahresrente. Für Rentner früherer Jahrgänge bleibt eine höhere Rente steuerfrei.

Wer Anfang 2015 in Rente geht, muss bereits ab einer Brutto-Jahresrente von mehr als 14.000 Euro mit einer Steuerbelastung rechnen, wenn er lediglich die gesetzlichen Versicherungsbeiträge als Ausgaben geltend machen kann.

Elterngeld Plus

Zum Juli 2015 kommt diese neue Form der einkommensabhängigen staatlichen Unterstützung für Eltern. Sie bietet Müttern und Vätern die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit zu arbeiten und trotzdem Elterngeld zu erhalten. Das Elterngeld Plus ist nur halb so hoch wie das reguläre Elterngeld, wird dafür aber mit 24 Monaten doppelt so lange gezahlt wie bisher. Das „alte Elterngeld" wird nicht abgeschafft, sondern soll neben dieser neuen Variante weiter existieren.

Autokennzeichen

Autobesitzer dürfen ihr Kennzeichen bei Umzügen in ganz Deutschland mitnehmen. Die Pflicht zur „Umkennzeichnung" für den neuen Zulassungsbezirk entfällt. Innerhalb einiger Länder galt dies schon.

Der Tarif der KfZ- Versicherung richtet sich nach dem Wohnort.

Kirchensteuer

Ab 2015 führen Banken, Sparkassen, Versicherer oder Wohnungsbaugenossenschaften auch die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer direkt ab. Die Kapitalertragssteuer wird schon seit 2009 direkt an der Quelle von Banken automatisch erhoben und an den Fiskus abgeführt. Die Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer aber wurde nur nach Mitteilung des Steuerzahlers weitergeleitet. Nach Intervention der Kirchen wurde das Verfahren geändert: Ab dem 1. Januar 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen.

Sauna

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Saunaleistungen läuft nach jetzigem Stand zum 01. Juli 2015 aus. Bisher werden Saunaleistungen generell als Heilbäder angesehen und daher ermäßigt besteuert. Ursprünglich sollte diese Praxis schon zum 01. Januar 2015 auslaufen. Bund und Länder haben aber vereinbart, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für alle Saunaleistungen noch bis zum01. Juli 2015 gilt.